



# WERTSCHÖPFUNG VOR ORT

## Wie Gemeinden am Ertrag neuer Windenergieanlagen teilhaben

Neu seit 2021

### Wussten Sie schon?

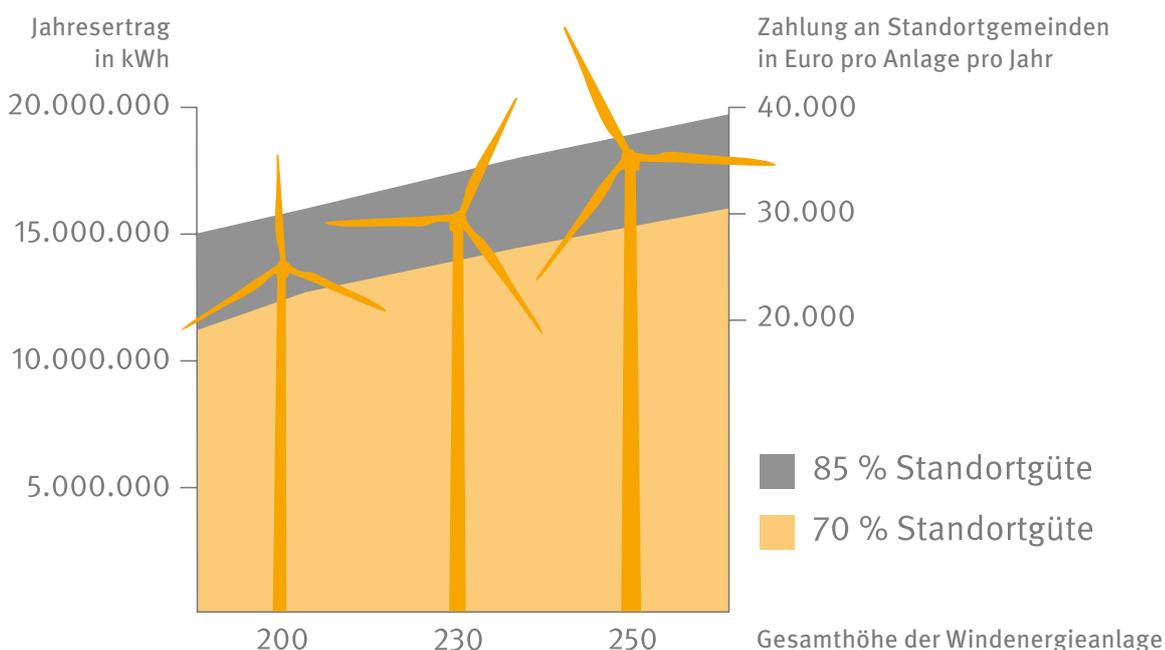
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert seit Anfang 2021 erstmals die lokale Wertschöpfung aus Windenergieanlagen. Der § 6 EEG (vormals § 36k) regelt, dass betroffene Kommunen künftig an den Einnahmen aus der Windverstromung und neuerdings auch aus der Photovoltaiknutzung teilhaben können. Für die Erweiterung des § 6 auf Photovoltaikprojekte steht die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission noch aus. Der Vorhabenträger darf den betroffenen Gemeinden eine Beteili-

gung von insgesamt 0,2 Cent für jede Kilowattstunde, die vor Ort erzeugt wurde, anbieten. Als von der Errichtung betroffen gelten jene Gemeinden, deren Gebiet innerhalb eines Radius von 2,5 km um die Turmmitte einer Windenergieanlage liegt. Tangiert diese Kreisfläche mehrere Gemeindegebiete, wird der Betrag flächenanteilig verteilt. Die Gemeinde oder bei gemeindefreien Gebieten der Landkreis kann frei über die Verwendung entscheiden.

### Was bedeutet das in der Praxis?

- › Das Gesetz stellt klar, dass die betroffenen Gemeinden für ihre Erlösbeteiligung keinerlei Gegenleistung schulden. Einzige Voraussetzung für die Zuwendung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber. Das schafft Rechtssicherheit für Gemeinde und Vorhabenträger.
- › Die neue Regelung erfasst alle Windenergieanlagen, die ab 2021 einen Zuschlag in einer EEG-Ausschreibung erhalten.
- › Die Gemeinden profitieren für die gesamte Dauer der EEG-Förderung, also 20 Jahre lang.
- › Klima und Gemeinde profitieren von moderner Anlagentechnologie. Windenergieanlagen der 5- bis 6-Megawatt-Klasse erbringen je nach Bauhöhe der Anlage und Standortbedingungen jährliche Zuwendungen von 25.000 bis 35.000 Euro.
- › Der Einsatz moderner Windenergieanlagen lohnt sich also, denn der Energieertrag steigt mit der Nabenhöhe, Rotorgröße und Nennleistung.

### Zahlung an Standortgemeinden pro Jahr



Quelle: UKA-Gruppe





Foto: © whiteisthecolor - stock.adobe.com

## Wie können die Einnahmen verwendet werden?

Zuwendungen durch Vorhabenträger gemäß § 6 EEG unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich. Sie sind beispielsweise nutzbar für:

- › Infrastrukturprojekte
- › Investitionen in Kitas und Schulen
- › die Finanzierung der Kinderbetreuung
- › Spielplätze und Freizeiteinrichtungen
- › verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich von Kitas und Schulen
- › Finanzierung der örtlichen Vereine

## Ihre Gemeinde möchte profitieren?

UKA plant, baut, betreut und betreibt landesweit Windparks und die dazugehörige Infrastruktur. Aktuell beschäftigt die UKA-Gruppe rund 700 Mitarbeiter an den Standorten Meißen, Cottbus, Rostock, Lohmen in Mecklenburg sowie in Bielefeld, Erfurt, Grebenstein (bei Kassel), Hannover, Heilbronn, Magdeburg und

Oldenburg. Das heißt, dass UKA-Mitarbeiter stets vor Ort agieren und auf die lokalen Besonderheiten eingehen.

**Finden Sie mit UKA heraus, ob in Ihrem Gemeindegebiet Windenergieanlagen realisiert werden können.**

## Interesse?

Sprechen Sie Ihren Projektbetreuer oder UKA direkt an – wir beraten Sie gern!



**UKA** Der Energieparkentwickler

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG**

Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

+49 3521 72806-0  
+49 3521 72806-410  
zentrale@uka-gruppe.de  
www.uka-gruppe.de

